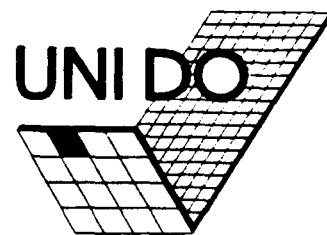


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 10/95

UNIV. BIBL.
DORTMUND

Dortmund, 23.11.1995

04. DEZ. 1995

ZH 1121
eingegangen

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Studiengang Englisch an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" vom 14.11.1995

Seite 1 - 20

Studienordnung für den Studiengang Englisch an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 14.11.1995

Seite 21 - 43

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik (berufliche Fachrichtung) an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 14.11.1995

Seite 44

Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 14.11.1995

Seite 45

Amtlicher Teil

Die Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund hat in ihrer 301. Sitzung am 26.10.1995 die Neufassung der Studienordnung für die Studiengänge Englisch an der Universität Dortmund mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für die Lehrämter Sekundarstufe I und II“ beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 14.11.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang Englisch an der
Universität Dortmund

mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe I"
vom 14.11.1995

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), bisher: Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Der Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Die Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Der Auslandsaufenthalt
- § 5 Der Studienbeginn
- § 6 Die Regelstudienzeit und der Umfang des Studiums
- § 7 Das Ziel des Studiums
- § 8 Die Inhalte des Studiums
- § 9 Der Aufbau des Studiums
- § 10 Der Aufbau des Grundstudiums
- § 11 Die Zwischenprüfung
- § 12 Der Aufbau des Hauptstudiums
- § 13 Schulpraktische Studien
- § 14 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen,
Veranstaltungscharakter
- § 15 Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennach-
weise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 16 Die Voraussetzungen für die Zulassung
zur Ersten Staatsprüfung
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - die schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - die Prüfung im Unterrichtsfach
Englisch
- § 19 Der Freiversuch
- § 20 Die Erweiterungsprüfung
- § 21 Der Studienplan
- § 22 Die Studienberatung
- § 23 Die Anerkennung von Studien, von Prüfungen und
Prüfungsleistungen
- § 24 Fächerkombinationen
- § 25 Möglichkeiten zur Promotion
- § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
Anhang: Studienplan

§ 1

Der Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 528), das Studium im Studiengang Englisch an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I".

§ 2

Die Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, erforderlich. Lateinkenntnisse sind bis zu Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis von Lateinkenntnissen wird geführt durch das Latinum gem. § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV.NW. S. 248), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1989 (GV.NW. S. 290); die dem Latinum entsprechende Bescheinigung "Großes Latinum" wird anerkannt. Das Sprachenzentrum der Universität Dortmund bietet Lateinkurse zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Latein an. Diese Lateinkurse werden nicht auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind darüber hinaus sehr gute Kenntnisse in der englischen Sprache unentbehrlich, die denen eines Gebildeten mit Englisch als Muttersprache nahekommen sollen. Aufgrund eines diagnostischen Sprachtests zu Beginn des ersten Semesters erfolgt eine Beratung für die sprachpraktischen Studien. Studienanfänger, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse in der englischen Sprache verfügen, haben diese im Lauf ihres Studiums zu erwerben; die dafür nötige Zeit wird nicht auf den Studienumfang angerechnet.

§ 4

Der Auslandsaufenthalt

(1) Allen Studenten der Anglistik und Amerikanistik wird dringend empfohlen, wenigstens sechs Monate in einem englischsprachigen Land zu studieren und sich frühzeitig über dafür verfügbare Stipendien (DAAD, Fulbright usw.) zu informieren. Die Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik beraten gerne über die sinnvolle Durchführung von Auslandsstudien.

(2) Nach § 5 Abs. 4 LPO können zwei Drittel des Lehramtsstudiums Englisch im englischsprachigen Ausland absolviert werden.

(3) Studenten, die keine Möglichkeiten zu dem Auslandsstudium nach Abs. 1 haben, können dieses durch einen sechsmonatigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland ersetzen.

§ 5

Der Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Die Regelstudienzeit und der Umfang des Studiums

(1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr.

2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).

(2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 42 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 40 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 7

Das Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG). Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

§ 8

Die Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Faches Englisch gliedert sich in die fünf Bereiche:

- A. *Sprachwissenschaft*
- B. *Literaturwissenschaft*
- C. *Fachdidaktik*
- D. *Sprachpraxis*
- E. *Landeskunde*

(2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Englischunterrichts in der Sekundarstufe I erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben:

A. *Sprachwissenschaft*

Überblickskenntnisse über regionale, soziale und funktionale Erscheinungsformen des Englischen, vertiefte Kenntnisse einzelner Beschreibungsebenen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

B. Literaturwissenschaft

Überblickskenntnisse über die englischsprachige, insbesondere die englische Literatur, besonders seit der Shakespeare-Zeit, vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Gattungen und Formen und über mindestens zwei moderne Autoren (über einen englischen und über einen aus einem anderen englischsprachigen Land) aufgrund eigener Lektüre entsprechender Werke der Primärliteratur; ferner Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.

C. Fachdidaktik

Überblickskenntnisse über curriculare Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache, Landeskunde und Literatur.

D. Sprachpraxis

Die Fähigkeit, die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert zu verstehen, zu sprechen und zu schreiben.

E. Landeskunde

Überblickskenntnisse über die Geschichte, die geographischen Gegebenheiten, die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

(3) Diese Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereich A. Sprachwissenschaft

Teilgebiet A 1. *Theorien, Modelle, Methoden*

Teilgebiet A 2. *Beschreibungsebenen der englischen Sprache*

Teilgebiet A 3. *Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte*

Teilgebiet A 4. *Historische Aspekte der englischen Sprache*

Teilgebiet A 5. *Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache*

Bereich B. Literaturwissenschaft

Teilgebiet B 1. *Theorien, Modelle, Methoden*

Teilgebiet B 2. *Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650*

Teilgebiet B 3. *Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart*

Teilgebiet B 4. *Amerikanische Literatur*

Teilgebiet B 5. *Außer-anglo-amerikanische englischsprachige Literaturen*

Bereich C. *Fachdidaktik*

Teilgebiet C 1. *Theorien, Modelle, Methoden*

Teilgebiet C 2. *Curriculum Englisch*

Teilgebiet C 3. *Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht*

Teilgebiet C 4. *Lehr- und Lernprozesse: Literatur und Landeskunde im Englischunterricht*

Bereich D. *Sprachpraxis*

Bereich E. *Landeskunde*

Sachgebiet E 1. *Großbritannien*

Sachgebiet E 2. *Die Vereinigten Staaten von Amerika*

Sachgebiet E 3. *Andere englischsprachige Länder*

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird im Vorlesungsverzeichnis und in den Veranstaltungsankündigungen vorgenommen.

§ 9

Der Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 23 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 19 Semesterwochenstunden.

§ 10

Der Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll dem Studenten die Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

(2) Auf das Grundstudium entfallen:

7 SWS Pflichtlehrveranstaltungen; davon

2 SWS bereichsübergreifend (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)

2 SWS im Bereich A. *Sprachwissenschaft* (Einführung in die Sprachwissenschaft)

1 SWS im Bereich B. *Literaturwissenschaft* (Einführung in die Literaturwissenschaft)

1 SWS im Bereich C. *Fachdidaktik* (Einführung in die Fachdidaktik)

1 SWS im Bereich E. *Landeskunde* (Einführung in die Landeskunde)

- 14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen; davon**
 2 SWS bereichsübergreifend (Tagespraktikum)
 2 SWS im Bereich A. *Sprachwissenschaft* (Proseminar)
 2 SWS im Bereich B. *Literaturwissenschaft* (Proseminar)
 2 SWS im Bereich C. *Fachdidaktik* (Proseminar)
 4 SWS im Bereich D. *Sprachpraxis* (schriftliche Übungen 2 SWS,
 mündliche Übungen 2 SWS)
 2 SWS im Bereich E. *Landeskunde* (Proseminar)
- 2 SWS Wahllehrveranstaltungen**

§ 11

Die Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung abgeschlossen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind je ein Leistungsnachweis des Grundstudiums
- auf dem sprachlichen Gebiet und
 - auf dem fachdidaktischen Gebiet.
- Der Leistungsnachweis des Grundstudiums auf dem sprachlichen Gebiet wird erbracht durch
- eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Arbeit unter Aufsicht im Anschluß an die Vorlesung zur Einführung in die Sprachwissenschaft
 - und eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche Arbeit in einem sprachwissenschaftlichen Proseminar
 - und eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Arbeit unter Aufsicht auf sprachpraktischem Gebiet
- und das Bestehen einer mündlichen sprachpraktischen Prüfung im Umfang von etwa 20 Minuten;
- der Leistungsnachweis des Grundstudiums auf dem fachdidaktischen Gebiet durch
- eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Arbeit unter Aufsicht im Anschluß an die Vorlesung zur Einführung in die Fachdidaktik
 - und die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Tagespraktikum.
- (3) In der Zwischenprüfung wird überprüft, ob die Studierenden die Sach- und Methodenkenntnisse in den Bereichen B. *Literaturwissenschaft* und E. *Landeskunde* besitzen, die für ein erfolgreiches Hauptstudium erforderlich sind. Die Zwischenprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht im Bereich E. *Landeskunde* von 90

Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung im Bereich B. *Literaturwissenschaft* von 30 Minuten Dauer.

§ 12

Der Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem Rahmen möglich ist, der durch die Prüfungsordnung abgesteckt wird. Aus jedem der Bereiche A. *Sprachwissenschaft*, B. *Literaturwissenschaft*, C. *Fachdidaktik* und E. *Landeskunde* ist mindestens ein Teilgebiet zu studieren, eins davon vertiefend im Umfang von 7 SWS, die anderen in der Regel im Umfang von 3 SWS. In dem vertiefend studierten Teilgebiet und in einem weiteren Teilgebiet ist je ein Leistungsnachweis, in den anderen beiden je ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen:

19 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen; davon

3 SWS in einem Teilgebiet des Bereichs A. *Sprachwissenschaft*

3 SWS in dem Teilgebiet B 3. *Englische Literatur von etwa 1650*

bis zur Gegenwart oder in dem Teilgebiet B 4. *Amerikanische Literatur*

3 SWS in dem Teilgebiet C 3. *Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht*

3 SWS im Bereich D. *Sprachpraxis*

3 SWS in dem Sachgebiet E 1. *Großbritannien*

oder in dem Sachgebiet E 2. *Die Vereinigten Staaten von Amerika*

4 SWS zum vertiefenden Studieren eines der bereits gewählten Teilgebiete aus A, B 3, B 4, C 3, E 1 oder E 2.

Studierende, die die englische Sprache nicht fast ebensogut wie ihre Muttersprache beherrschen, haben darüber hinaus zur Verbesserung ihrer Sprachbeherrschung an weiteren Lehrveranstaltungen des Bereichs D. *Sprachpraxis* teilzunehmen, die nicht auf ihren Studiumumfang angerechnet werden (Vgl. § 3 Abs. 3).

§ 13

Schulpraktische Studien

(1) Das Studium des Faches Englisch umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden.

- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch einzelne Unterrichtsstunden oder Teile davon zu geben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.

(3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

1. Semesterbegleitende Tagespraktika: Sie finden in der Regel im Grundstudium statt und bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe I. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf den Studienumfang angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

2. Blockpraktika: Sie finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. und 4. Studiensemesters statt. Sie bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe I. Das Blockpraktikum dauert in der Regel fünf Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf den Studienumfang des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

(4) Eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Fremdsprachenassistent im englischsprachigen Ausland wird von dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik als die in das Studium des Faches Englisch einbezogenen schulpraktischen Studien anerkannt.

§ 14 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u.a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten	V	=	Vorlesung
	Ü	=	Übung
	S	=	Seminar
	PS	=	Proseminar
	HS	=	Hauptseminar
	Pr	=	Schulpraktische Studien
	K	=	Kolloquium
	P	=	Pflichtlehrveranstaltung
	WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
	W	=	Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind, insbesondere der sprachpraktischen Förderung der Studenten.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

PS = Proseminar: Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare; sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlichen Gegenständen.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika) : Vgl. § 13.

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 15

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

(1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über das Bestehen der Zwischenprüfung.

(2) **Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk)** sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt, das im Studentensekretariat (Emil-Figge-Straße 66) erhältlich ist.

(3) **Qualifizierte Studiennachweise** werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums von den Lehrenden ausgestellt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch:

- a) schriftliche Hausarbeiten,
- b) Referate,
- c) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht,
- d) mündliche Prüfungen oder
- e) Tests.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Qualifizierte Studiennachweise in D. *Sprachpraxis* werden in der Regel aufgrund der Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen, in Absprache mit einem Mitglied des Instituts für Anglistik und Amerikanistik vorbereiteten Aufenthalt in Großbritannien oder Irland und einer darauf bezogenen, wenigstens mit "ausreichend" bewerteten Hausarbeit ausgestellt.

(4) **Leistungsnachweise des Grundstudiums** werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch:

- a) Arbeiten unter Aufsicht,
- b) mündliche und schriftliche Prüfungen oder
- c) Hausarbeiten. (vgl. dazu § 11 Abs. 2)

(5) **Leistungsnachweise des Hauptstudiums:** Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird durch zwei schriftliche Leistungen oder eine schriftliche und eine mündliche Leistung in zwei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu demselben Teilgebiet erbracht, in denen der Student regelmäßig mitgearbeitet hat. Die Anforderungen an jede Leistung entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

§ 16

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im fünften Semester beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, die von einem Mitglied des Instituts für Anglistik und Amerikanistik unterschrieben sein müssen, das zugleich Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund ist:

- die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Schulpraktika und über das Bestehen der Zwischenprüfung sowie
- der Leistungsnachweis des Hauptstudiums für das vertiefend studierte Teilgebiet.

(3) Zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ist der Zulassungsantrag zu ergänzen; für das Sommersemester heißt das Anfang Juni, für das Wintersemester Anfang Januar. Dabei ist anzugeben, welche vier Teilgebiete im Hauptstudium studiert worden sind und für die Prüfung gewählt werden;

es sind vorzulegen:

- ein zweiter Leistungsnachweis des Hauptstudiums.

Von den beiden, dem Prüfungsamt vorgelegten Leistungsnachweisen muß einer für das Teilgebiet C 3. *Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht* ausgestellt worden sein;

- je ein qualifizierter Studiennachweis für die beiden im Hauptstudium studierten Teilgebiete, für die kein Leistungsnachweis vorgelegt worden ist, und

- ein qualifizierter Studiennachweis für den Bereich D. *Sprachpraxis*.

(4) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regeln die §§ 14 und 15 LPO.

§ 17

Die Erste Staatsprüfung - die schriftliche Hausarbeit

(1) Die erste Prüfungsleistung ist die schriftliche Hausarbeit. Sie ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Englisch oder in dem anderen Unterrichtsfach oder im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsamtes in Erziehungswissenschaft anzufertigen (§ 37 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LPO).

(2) Die schriftliche Hausarbeit kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters und soll spätestens im sechsten Semester angefertigt werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

(3) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen drei Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 LPO).

(4) Im Fach Englisch soll die schriftliche Hausarbeit in der Regel in dem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf dem vertieften Studium in diesem Teilgebiet aufbauen.

(5) Die schriftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(6) Ein Kandidat, der seine schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch schreiben will, hat sich vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung von einem Professor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik, der Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 9 Abs. 5 LPO), bestätigen zu lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.

(7) Den Kandidaten wird empfohlen, gegebenenfalls an der Lehrveranstaltung "Examenskolloquium" teilzunehmen.

§ 18

Die Erste Staatsprüfung - die Prüfung im Unterrichtsfach Englisch

(1) Für die Prüfung (die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat die vier Teilgebiete, für die er im Hauptstudium Leistungsnachweise bzw. qualifizierte Studiennachweise erworben hat.

(2) Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Umfang von vier Zeitstunden besteht aus zwei Teilen:

1. der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische,
2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten gestellt worden sind. Die Aufgaben sind in englischer Sprache zu bearbeiten. Sie ist ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 40 Minuten. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen vier Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 1 zu entnehmen. Ein angemessener Teil der mündlichen Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 19

Der Freiversuch

(1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

(4) Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 20

Die Erweiterungsprüfung

(1) Nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in anderen Fächern kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt im Fach Englisch abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund abgelegt.

(3) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:

- der Nachweis vorbereitender Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Englisch, d. h. mindestens 21 SWS;
- drei Leistungsnachweise des Grundstudiums;
- Leistungsnachweise des Hauptstudiums und qualifizierte Studiennachweise gemäß § 16 Abs. 2 und 3.

(4) Für die Zulassung zur und die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Vorschriften für die Prüfung im Fach Englisch entsprechend.

§ 21

Der Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 22

Die Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung gemäß § 82 UG erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren

Sprechstunden, vor allem durch die Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums nach dem diagnostischen Sprachtest, bei fachlichen Schwierigkeiten, vor und nach einem Studium im Ausland, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 23

Die Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien in Anglistik und Amerikanistik, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen, als den im § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens ein Drittel des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Englisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§§ 55 - 59 LPO).
- (5) Die Entscheidungen trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 57 Abs. 8 LPO) unter fachlicher Beteiligung des geschäftsführenden Direktors des Instituts für Anglistik und Amerikanistik.

§ 24

Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Englisch kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern
Chemie,

Deutsch,
Evangelische Religionslehre,
Geographie,
Geschichte,
Hauswirtschaftswissenschaft,
Katholische Religionslehre,
Informatik,
Kunst,
Mathematik,
Musik,
Physik,
Sport,
Technik und
Textilgestaltung

kombiniert werden.

(2) Wer Englisch als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, der kann es mit Sonderpädagogik und Rehabilitation

der Blinden,
der Erziehungsschwierigen,
der Körperbehinderten,
der Sehbehinderten oder
der Sprachbehinderten

kombinieren.

§ 25

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 14. November 1984 (GABl. NW. Nr. 1/1985 und Nr. 4/1985 und Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/1985 und 8/1985).

§ 26

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Englisch mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I", die ihr Studium im Wintersemester 1995/96 oder später aufgenommen haben.

Die vorstehende Studienordnung ist am 8. Februar 1995 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 (Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte) und am 26.10.95 von der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund beschlossen worden.

Dortmund, den 14.11.1995

Der Rektor der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. A. Klein

Anhang

Studienplan für den Studiengang Englisch an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I"

Bereiche	Sprachpraxis	Sprachwiss.	Literaturwiss.	Fachdidaktik	Landeskunde
	Sprachtest				
Grundstudium: 1.-3. Semester: 23 SWS	PS: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: 2 SWS Wahllehrveranstaltung: 2 SWS PS: Tagespraktikum: 2 SWS				
	Ü: mdl.: 2 SWS Ü: schriftl.: 2 SWS ↓ LN(G)	V: Einf.: 2 SWS PS: WP: 2 SWS ↓ LN(G)	V: Einf.: 1 SWS PS: WP: 2 SWS	V:Einf.: 1 SWS PS: WP: 2 SWS ↓ LN(G)	V: Einf.: 1 SWS PS: WP: 2 SWS
			Zwprfg: mdl.		
	Blockpraktikum				
Hauptstudium: 4.-6. Semester: 19 SWS	Ü: mdl.: 3 SWS ↓ qS	2 LV: 1 TG: 3 SWS ↓ LN/qS	2 LV: B3: 3 SWS ↓ LN/qS	2 LV: C3: 3 SWS ↓ LN/qS	2 LV: E1/2: 3 SWS ↓ LN/qS
	Vertiefung: 4 SWS: Sprachwissenschaft oder B3 oder C3 oder E1/2				
	Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung				
	Erste Staatsprüfung				

Anmerkungen:

1. Im Bereich A. Sprachwissenschaft ist die Einführungsvorlesung vor dem Proseminar zu besuchen.
2. Im Bereich C. Fachdidaktik ist die Einführungsvorlesung vor dem fachdidaktischen Tagespraktikum zu besuchen.

Abkürzungen:

- LN Leistungsnachweis
 LV Lehrveranstaltung
 mdl. mündlich
 qS qualifizierter Studiennachweis
 schriftl. schriftlich
 WP Wahlpflichtlehrveranstaltung
 Zwprfg. Zwischenprüfung
 / oder

Amtlicher Teil

Die Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund hat in ihrer 103. Sitzung am 26.10.1995 die Neufassung der Studienordnung für die Studiengänge Englisch an der Universität Dortmund mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für die Lehrämter Sekundarstufe I und II“ beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 14.11.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang Englisch an der
Universität Dortmund

mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe II"
vom 14.11.1995

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), bisher: Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1	Der Geltungsbereich der Studienordnung
§ 2	Die Funktion der Studienordnung
§ 3	Voraussetzungen für das Studium
§ 4	Der Auslandsaufenthalt
§ 5	Der Studienbeginn
§ 6	Die Regelstudienzeit und der Umfang des Studiums
§ 7	Das Ziel des Studiums
§ 8	Die Inhalte des Studiums
§ 9	Der Aufbau des Studiums
§ 10	Der Aufbau des Grundstudiums
§ 11	Die Zwischenprüfung
§ 12	Der Aufbau des Hauptstudiums
§ 13	Schulpraktische Studien
§ 14	Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
§ 15	Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studien- nachweise, Leistungsnachweise
§ 16	Das zusätzliche Studium für die Sekundarstufe I
§ 17	Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
§ 18	Die Erste Staatsprüfung - die schriftliche Hausarbeit
§ 19	Die Erste Staatsprüfung - die Prüfung im Unterrichtsfach Englisch
§ 20	Die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I
§ 21	Der Freiversuch
§ 22	Die Erweiterungsprüfung
§ 23	Der Studienplan
§ 24	Die Studienberatung
§ 25	Die Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen
§ 26	Fächerkombinationen
§ 27	Möglichkeiten zur Promotion
§ 28	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
Anhang:	Studienplan

§ 1

Der Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1994 (GV.NW. S. 528), das Studium im Studiengang Englisch an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

§ 2

Die Funktion der Studienordnung

(1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

(2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.

(3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, erforderlich. Lateinkenntnisse sind bis zu Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis von Lateinkenntnissen wird geführt durch das Latinum gem. § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV.NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1989 (GV.NW. S. 290); die dem Latinum entsprechende Bescheinigung "Großes Latinum" wird anerkannt. Das Sprachenzentrum der Universität Dortmund bietet Lateinkurse zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Latein an. Diese Lateinkurse werden nicht auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind darüber hinaus sehr gute Kenntnisse in der englischen Sprache unentbehrlich, die denen eines Gebildeten mit Englisch als Muttersprache nahekommen sollen. Aufgrund eines diagnostischen Sprachtests zu Beginn des ersten Semesters erfolgt eine Beratung für die sprachpraktischen Studien. Studienanfänger, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse in der englischen Sprache verfügen, haben diese im Lauf ihres Studiums zu erwerben; die dafür nötige Zeit wird nicht auf den Studienumfang angerechnet.

§ 4

Der Auslandsaufenthalt

(1) Allen Studenten der Anglistik und Amerikanistik wird dringend empfohlen, wenigstens sechs Monate in einem englischsprachigen Land zu studieren und sich frühzeitig über dafür verfügbare Stipendien (DAAD, Fulbright usw.) zu informieren. Die Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik beraten gerne über die sinnvolle Durchführung von Auslandsstudien.

(2) Nach § 5 Abs. 4 LPO können zwei Drittel des Lehramtsstudiums Englisch im englischsprachigen Ausland absolviert werden.

(3) Studenten, die keine Möglichkeiten zu dem Auslandsstudium nach Abs. 1 haben, können dieses durch einen sechsmonatigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland ersetzen.

§ 5

Der Studienbeginn

Das Studium des Faches Englisch kann in der Regel sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden, jedoch in Verbindung mit einem der Fächer Chemie, Mathematik oder Physik oder einer der beruflichen Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau oder Wirtschaftswissenschaften nur in einem Wintersemester.

§ 6

Die Regelstudienzeit und der Umfang des Studiums

(1) Nach § 41 Abs. 6 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).

(2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 58 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 7

Das Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus §-80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG). Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II selbständig auszuüben.

§ 8

Die Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Faches Englisch gliedert sich in die fünf Bereiche:

- A. *Sprachwissenschaft*
- B. *Literaturwissenschaft*
- C. *Fachdidaktik*
- D. *Sprachpraxis*
- E. *Landeskunde*

(2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Englischunterrichts in der Sekundarstufe II erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben:

A. *Sprachwissenschaft*

Überblickskenntnisse über die Geschichte der englischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der englischen Gegenwartssprache, Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen und funktionalen Erscheinungsformen des Englischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

B. *Literaturwissenschaft*

Überblickskenntnisse über die Geschichte der englischsprachigen, insbesondere der englischen Literatur, durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen und des Werks einzelner Autoren verfolgen lassen; außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.

C. *Fachdidaktik*

Überblickskenntnisse über curriculare Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache, Landeskunde und Literatur.

D. *Sprachpraxis*

Die Fähigkeit, die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert zu verstehen, zu sprechen und zu schreiben.

E. Landeskunde

Überblickskenntnisse über die Geschichte, die geographischen Gegebenheiten, die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

(3) Diese Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereich A. Sprachwissenschaft

Teilgebiet A 1. *Theorien, Modelle, Methoden*

Teilgebiet A 2. *Beschreibungsebenen der englischen Sprache*

Teilgebiet A 3. *Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungaspekte*

Teilgebiet A 4. *Historische Aspekte der englischen Sprache*

Teilgebiet A 5. *Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache*

Bereich B. Literaturwissenschaft

Teilgebiet B 1. *Theorien, Modelle, Methoden*

Teilgebiet B 2. *Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650*

Teilgebiet B 3. *Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart*

Teilgebiet B 4. *Amerikanische Literatur*

Teilgebiet B 5. *Außer-anglo-amerikanische englischsprachige Literaturen*

Bereich C. Fachdidaktik

Teilgebiet C 1. *Theorien, Modelle, Methoden*

Teilgebiet C 2. *Curriculum Englisch*

Teilgebiet C 3. *Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht*

Teilgebiet C 4. *Lehr- und Lernprozesse: Literatur und Landeskunde im Englischunterricht*

Bereich D. Sprachpraxis**Bereich E. Landeskunde**

Sachgebiet E 1. *Großbritannien*

Sachgebiet E 2. *Die Vereinigten Staaten von Amerika*

Sachgebiet E 3. *Andere englischsprachige Länder*

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet des Bereichs A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft, C. Fachdidaktik oder E. Landeskunde ist vertiefend im Umfang von 7 SWS, andere Teilgebiete sind in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

§ 9

Der Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 23 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern im Umfang von 37 Semesterwochenstunden.

§ 10

Der Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll dem Studenten die Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

(2) Auf das Grundstudium entfallen:

7 SWS Pflichtlehrveranstaltungen; davon

2 SWS bereichsübergreifend (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)

2 SWS im Bereich A. *Sprachwissenschaft* (Einführung in die Sprachwissenschaft)

1 SWS im Bereich B. *Literaturwissenschaft* (Einführung in die Literaturwissenschaft)

1 SWS im Bereich C. *Fachdidaktik* (Einführung in die Fachdidaktik)

1 SWS im Bereich E. *Landeskunde* (Einführung in die Landeskunde)

14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen; davon

- 2 SWS bereichsübergreifend (Tagespraktikum)
- 2 SWS im Bereich A. *Sprachwissenschaft* (Proseminar)
- 2 SWS im Bereich B. *Literaturwissenschaft* (Proseminar)
- 2 SWS im Bereich C. *Fachdidaktik* (Proseminar)
- 4 SWS im Bereich D. *Sprachpraxis* (schriftliche Übungen 2 SWS)
(mündliche Übungen 2 SWS)
- 2SWS im Bereich E. *Landeskunde* (Proseminar)

2 SWS Wahllehrveranstaltungen

§11

Die Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung abgeschlossen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind je ein Leistungsnachweis des Grundstudiums

- auf dem sprachwissenschaftlichen Gebiet,
- auf dem fachdidaktischen Gebiet und
- auf dem sprachpraktischen Gebiet.

Der Leistungsnachweis des Grundstudiums auf dem sprachwissenschaftlichen Gebiet wird erbracht durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Arbeit unter Aufsicht im Anschluß an die Vorlesung zur Einführung in die Sprachwissenschaft und eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche Arbeit in einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,

der Leistungsnachweis des Grundstudiums auf dem fachdidaktischen Gebiet durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Arbeit unter Aufsicht im Anschluß an die Vorlesung zur Einführung in die Fachdidaktik und die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Tagespraktikum,

der Leistungsnachweis des Grundstudiums auf dem sprachpraktischen Gebiet durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Arbeit unter Aufsicht und das Bestehen einer mündlichen Prüfung im Umfang von etwa 20 Minuten.

(3) In der Zwischenprüfung wird überprüft, ob die Studierenden die Sach- und Methodenkenntnisse in den Bereichen B. *Literaturwissenschaft* und E. *Landeskunde* besitzen, die für ein erfolgreiches Hauptstudium erforderlich sind.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht im Bereich E. *Landeskunde* von 90 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung im Bereich B. *Literaturwissenschaft* von 30 Minuten Dauer.

§ 12

Der Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem Rahmen möglich ist, der durch die Prüfungsordnung abgesteckt wird. Aus dem Bereich B. *Literaturwissenschaft* sind mindestens die Teilgebiete B 2. *Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650* oder B 3. *Englische Literatur von 1650 bis zur Gegenwart* und B 4. *Amerikanische Literatur* zu studieren, dazu mindestens ein Teilgebiet aus jedem der Bereiche A. *Sprachwissenschaft*, C. *Fachdidaktik* und E. *Landeskunde*. In drei dieser fünf Teilgebiete ist je ein Leistungsnachweis, in den anderen beiden je ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen:

37 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen; davon

- 6 SWS im Bereich A. *Sprachwissenschaft*;
- 6 SWS im Bereich B. *Literaturwissenschaft*
- 6 SWS im Bereich C. *Fachdidaktik*
- 6 SWS im Bereich D. *Sprachpraxis*
- 6 SWS im Bereich E. *Landeskunde*
- 4 SWS zum vertiefenden Studieren;
- 3 SWS zur Schwerpunktbildung.

Studierende, die die englische Sprache nicht fast ebensogut wie ihre Muttersprache beherrschen, haben darüber hinaus zur Verbesserung ihrer Sprachbeherrschung an weiteren Lehrveranstaltungen des Bereichs D. *Sprachpraxis* teilzunehmen, die nicht auf ihren Studienumfang angerechnet werden (Vgl. § 3 Abs. 3).

§ 13

Schulpraktische Studien

(1) Das Studium des Faches Englisch umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden.

(2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,

- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
- Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
- im Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und

nach Möglichkeit auch einzelne Unterrichtsstunden oder Teilen davon zu geben,

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.

(3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

1. Semesterbegleitende Tagespraktika: Sie finden in der Regel im Grundstudium statt und bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe II. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf den Studienumfang angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

2. Blockpraktika: Sie finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. und 4. Studiensemesters statt. Sie bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II. Das Blockpraktikum dauert in der Regel fünf Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf den Studenumfang des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

(4) Eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Fremdsprachenassistent im englischsprachigen Ausland wird von dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik als die in das Studium des Faches Englisch einbezogenen schulpraktischen Studien anerkannt.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u.a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten	V	=	Vorlesung
	Ü	=	Übung
	S	=	Seminar
	PS	=	Proseminar
	HS	=	Hauptseminar
	Pr	=	Schulpraktische Studien
	K	=	Kolloquium
	P	=	Pflichtlehrveranstaltung
	WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
	W	=	Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind, insbesondere der sprachpraktischen Förderung der Studenten.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

PS = Proseminar: Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare; sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlichen Gegenständen.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika) : Vgl. § 13.

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 15

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

(1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen.

Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über das Bestehen der Zwischenprüfung.

(2) **Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk)** sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt, das im Studentensekretariat (Emil-Figge-Straße 66) erhältlich ist.

(3) **Qualifizierte Studiennachweise** werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums von den Lehrenden ausgestellt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch:

- a) schriftliche Hausarbeiten,
- b) Referate,
- c) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht,
- d) mündliche Prüfungen oder
- e) Tests.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Qualifizierte Studiennachweise in D. *Sprachpraxis* werden in der Regel aufgrund der Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen, in Absprache mit einem Mitglied des Instituts für Anglistik und Amerikanistik vorbereiteten Aufenthalt in Großbritannien oder Irland und einer darauf bezogenen, wenigstens mit "ausreichend" bewerteten Hausarbeit ausgestellt.

(4) **Leistungsnachweise des Grundstudiums** werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch:

- a) Arbeiten unter Aufsicht,
- b) mündliche und schriftliche Prüfungen oder
- c) Hausarbeiten. (vgl. dazu § 11 Abs. 2)

(5) **Leistungsnachweise des Hauptstudiums:** Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird durch zwei schriftliche Leistungen oder eine schriftliche und eine mündliche Leistung in zwei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu demselben Teilgebiet erbracht, in denen der Student regelmäßig mitgearbeitet hat.

Die Anforderungen an jede Leistung entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

§ 16

Das zusätzliche Studium für die Sekundarstufe I

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung seine Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I im Fach Englisch nachweisen.

(2) Als Voraussetzung dafür hat er zusätzliche Studien im Umfang von 6 SWS in zwei Teilgebieten des Bereichs C. *Fachdidaktik* zu betreiben, die auf die Sekundarstufe I bezogen sind.

(3) Es wird sehr dringend dazu geraten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, weil die Lehrbefähigung für zwei Schulstufen die Aussichten verbessert, eine Stelle im Schuldienst zu finden.

§ 17

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, die von einem Mitglied des Instituts für Anglistik und Amerikanistik unterschrieben sein müssen, das zugleich Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund ist:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an den Schulpraktika und über

das Bestehen der Zwischenprüfung sowie

- der Leistungsnachweis des Hauptstudiums für das vertiefend studierte Teilgebiet.

(3) Zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters ist der Zulassungsantrag zu ergänzen; für das Sommersemester heißt das Anfang Juni, für das Wintersemester Anfang Januar. Dabei ist anzugeben, welche fünf Teilgebiete im Hauptstudium studiert worden sind und für die Prüfung gewählt werden; es sind vorzulegen:

- zwei weitere Leistungsnachweise;

von den drei dem Prüfungsamt vorgelegten Leistungsnachweisen muß einer für ein

Teilgebiet des Bereichs C. *Fachdidaktik* ausgestellt worden sein;

- je ein qualifizierter Studiennachweis für die beiden im Hauptstudium studierten

Teilgebiete, für die kein Leistungsnachweis vorgelegt worden ist, und

- ein qualifizierter Studiennachweis für den Bereich D. *Sprachpraxis*.

(4) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regeln die §§ 14 und 15 LPO.

§ 18

Die Erste Staatsprüfung - die schriftliche Hausarbeit

(1) Die erste Prüfungsleistung ist die schriftliche Hausarbeit. Sie ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Englisch oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen (§ 44 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LPO).

(2) Die schriftliche Hausarbeit kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und soll spätestens im achten Semester angefertigt werden (§4 Abs. 3 LPO).

(3) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen drei Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden (§ 17 LPO).

(4) Im Fach Englisch soll die schriftliche Hausarbeit in der Regel in dem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf dem vertieften Studium in diesem Teilgebiet aufbauen.

(5) Die schriftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(6) Ein Kandidat, der seine schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch schreiben will, hat sich vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung von einem Professor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik, der Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 9 Abs. 5 LPO), bestätigen zu lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.

(7) Den Kandidaten wird empfohlen, gegebenenfalls an der Lehrveranstaltung "Examenskolloquium" teilzunehmen.

§ 19

Die Erste Staatsprüfung - die Prüfung im Unterrichtsfach Englisch

(1) Für die Prüfung (die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat die fünf Teilgebiete, für die er im Hauptstudium Leistungsnachweise bzw. qualifizierte Studiennachweise erworben hat.

(2) Kandidaten, die ihre schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch angefertigt haben, schreiben im Fach Englisch eine Arbeit unter Aufsicht im Umfang von vier Zeitstunden. Diese besteht aus zwei Teilen:

1. der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische,

2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten

gestellt worden sind. Die Aufgaben sind in englischer Sprache zu bearbeiten.

(3) Kandidaten, die ihre Hausarbeit nicht im Fach Englisch angefertigt haben, schreiben eine zweite Arbeit unter Aufsicht im Umfang von vier Zeitstunden mit einer Aufgabenstellung aus der Fachdidaktik.

(4) Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.

(5) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Englisch ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen fünf Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 1 zu entnehmen.

Ein angemessener Teil der mündlichen Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 20

Die Erste Staatsprüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I

(1) Für die integrierte Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I benennt der Kandidat zusätzlich aus zwei Teilgebieten des Bereichs C. *Fachdidaktik* je einen auf den Unterricht in der Sekundarstufe I bezogenen Studienschwerpunkt.

(2) Im Fach Englisch hat er entweder eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht über Themen aus den angegebenen zusätzlichen Studienschwerpunkten anzufertigen oder im Anschluß an die sechzigminütige mündliche Prüfung eine zusätzliche fünfzehnminütige mündliche Prüfung über die angegebenen Studienschwerpunkte abzulegen. Wählt er für das Fach Englisch die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht, so legt er in seinem anderen Fach die zusätzliche mündliche Prüfung ab.

(3) Die Leistungen aus dieser zusätzlichen Prüfung werden gesondert bewertet.

§ 21

Der Freiversuch

(1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen.

(3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

(4) Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 22

Die Erweiterungsprüfung

(1) Nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in anderen Fächern kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt im Fach Englisch abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund abgelegt.

(3) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:

- der Nachweis vorbereitender Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Englisch, d. h. mindestens 30 SWS;
- drei Leistungsnachweise des Grundstudiums;
- Leistungsnachweise des Hauptstudiums und qualifizierte Studien-nachweise gemäß § 16 Abs. 3.

(4) Für die Zulassung zur und die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Vorschriften für die Prüfung im Fach Englisch entsprechend.

§ 23

Der Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 24

Die Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden, vor allem durch die Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums nach dem diagnostischen Sprachtest, bei fachlichen Schwierigkeiten, vor und nach einem Studium im Ausland, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 25

**Die Anerkennung von Studien, von Prüfungen
und Prüfungsleistungen**

(1) Studien in Anglistik und Amerikanistik, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO.

(2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen, als den im § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.

(3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens 1/3 des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Englisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang

oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§§ 55 - 59 LPO).

(5) Die Entscheidungen trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 57 Abs. 8 LPO) unter fachlicher Beteiligung des geschäftsführenden Direktors des Instituts für Anglistik und Amerikanistik.

§ 26

Fächerkombinationen

(1) Das Fach Englisch kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern

- Chemie, *
- Deutsch, °
- Mathematik, *
- Musik, °
- Physik, *
- Sport, °

außerdem mit den beruflichen Fachrichtungen

- Chemietechnik, *
- Elektrotechnik, *
- Maschinentechnik*,
- Sozialpädagogik, °
- Wirtschaftswissenschaften*

oder mit den folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen:

Sondererziehung und Rehabilitation

- der Blinden, °
- der Erziehungsschwierigen, °
- der Körperbehinderten, °
- der Sehbehinderten°
- oder der Lernbehinderten°

kombiniert werden.

Das Studium der Fächerkombinationen Englisch und eins der mit ° gekennzeichneten Fächer und Fachrichtungen kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden, das Studium der Fächerkombinationen Englisch und eins der

mit * gekennzeichneten Fächer und Fachrichtungen jedoch nur in einem Wintersemester.

§ 27

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 14. November 1984 (GABl. NW. Nr. 1/1985 und Nr. 4/1985 und Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/1985 und 8/1985).

§ 28

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Englisch mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II", die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 oder später aufgenommen haben. Die vorstehende Studienordnung ist am 8. Februar 1995 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 (Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte) und am 26.10.1995 von der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund beschlossen worden. Sie wird hiermit gem. § 85 Abs. 1 UG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein- Westfalen genehmigt.

Dortmund, den 14.11.1995

Der Rektor der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. A. Klein

Anhang

Studienplan für den Studiengang Englisch an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"

Bereiche	Sprachpraxis	Sprachwiss.	Literaturwiss.	Fachdidaktik	Landeskunde
Sprachtest					
Grundstudium: 1.-3. Semester: 23 SWS	PS: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: 2 SWS Wahllehrveranstaltung: 2 SWS PS: Tagespraktikum: 2 SWS				
	Ü: mdl.: 2 SWS Ü: schriftl.: 2 SWS ↓ LN(G)	V: Einf.: 2 SWS PS: WP: 2 SWS ↓ LN(G)	V: Einf.: 1 SWS PS: WP: 2 SWS	V: Einf.: 1 SWS PS: WP: 2 SWS ↓ LN(G)	V: Einf.: 1 SWS PS: WP: 2 SWS
	Zwprfg: mdl.			Zwprfg: schriftl.	
Blockpraktikum					
Hauptstudium: 4.-8. Semester: 37 SWS	Ü: mdl/schriftl.: 6 SWS ↓ qS	3 LV: 2 TG: 6 SWS ↓ LN/qS	2 LV: B2/3 3 SWS 2 LV: B4: 3 SWS ↓ LN/qS: B2/3 LN/qS: B4	2 HS: C3: 4 SWS 1 HS: C1/2/4 2 SWS ↓ LN/qS	2 HS: E1/2: 4 SWS 1 HS: E2/1 2 SWS ↓ LN/qS
	Vertiefung: 4 SWS: Sprachwissenschaft oder B2/3/4 oder C3 oder E1/2 Schwerpunktbildung: 4 SWS ↓ Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung				
Erste Staatsprüfung					

Anmerkungen:

1. Im Bereich A. Sprachwissenschaft ist die Einführungsvorlesung vor dem Proseminar zu beachten.
2. Im Bereich C. Fachdidaktik ist die Einführungsvorlesung vor dem fachdidaktischen Tagespraktikum zu beachten.

Abkürzungen:

- LN(G) Leistungsnachweis (des Grundstudiums)
 LV Lehrveranstaltung
 mdl. mündlich
 qS qualifizierter Studiennachweis
 schriftl. schriftlich
 WP Wahlpflichtlehrveranstaltung
 Zwprfg. Zwischenprüfung
 / oder

Amtlicher Teil

Die Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund hat in ihrer 103. Sitzung am 26.10.1995 die Änderung der Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Sozialpädagogik S II (berufliche Fachrichtung) an der Universität beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 14.11.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Sozialpädagogik
(berufliche Fachrichtung)
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe II“
vom 14.11.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NW. S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik (berufliche Fachrichtung) an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 12. August 1986 wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird geändert in:

§ 4

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungswissenschaften und Biologie vom 31.05.1995 und der Lehrerausbildungskommission am 26.10.1995.

Dortmund, den 14.11.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Amtlicher Teil

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 375. Sitzung am 26.10.1995 der Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 25.11.1993 (Amtliche Mitteilung Nr. 14/93) beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 14.11.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
vom 14.11.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NW. S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 25.11.1993 (AM Nr. 15/93 vom 10.12.1993) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** erhält folgende Fassung:

§ 3

Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungswissenschaften und Biologie vom 31.05.1995 und des Senats der Universität Dortmund vom 26.10.1995.

Dortmund, den 14.11.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein